

# Satzung der Stadt Regen über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung) für den Bereich der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Metten-West

vom 20.03.2024

Die Stadt Regen erlässt gemäß § 25 Abs 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), sowie Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst die als mögliche Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Metten-West anzusehenden Grundstücke Flur-Nrn. 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248 TF, 248/2 und 259 der Gemarkung Obermitterdorf, sowie die Grundstücke Flur-Nrn. 1139, 1139/11, 1162, 1162/1 TF und 1162/6 der Gemarkung Oberneumais, , und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab M 1:2000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Regen ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Die Verkäuferin bzw. der Verkäufer eines unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks ist verpflichtet, der Stadt Regen den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr bzw. sein Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 3 Zweck der Satzung**

Die Stadt Regen beabsichtigt im Satzungsgebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Beseitigung von Missständen städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört auch die Vermeidung von Fehlentwicklungen sowie die Umsetzung der Ziele des städtischen Flächenmanagementkonzepts und der für diesen Bereich bereits durchgeführten Fachstellenbeteiligung zur Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes. Durch die Möglichkeit der Ausübung eines Vorkaufsrechts soll hier die Verwirklichung der Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes gesichert werden und in einem Gesamtkonzept durch die Stadt Regen umgesetzt werden. Mit der Planung soll auch für kleine Betriebe die Möglichkeit zur Ansiedlung geschaffen werden.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 20.03.2024

Andreas Kroner  
1. Bürgermeister



STADT REGEN  
SG 31.1-Mad.

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde am 22.03.2024 im Rathaus der Stadt Regen (Zimmer Nr. 110, 1. Stock) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der örtlichen Tageszeitung "Der Bayerwald-Bote" vom 22.03.2024, hingewiesen.

Regen, den 22.03.2024

(Kroner)  
1. Bürgermeister

